

**Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!**



Löwenstein & Banhegyi  
Rechtsanwälte  
Altenritter Straße 9  
34225 Baunatal

**Vollmacht**

Hiermit erteile ich

Herr/Frau	
wohnhaft in	

in der Strafsache / Bußgeldsache / Entschädigungssache

gegen	
wegen	

Herrn Rechtsanwalt

Frank Löwenstein  
Altenritter Straße 9  
34225 Baunatal

Vollmacht

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, Privatklage und Wiederaufnahmeverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen, zurückgewährte sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände entgegenzunehmen und zu quittieren, Akteneinsicht zu nehmen und Erstattungen von Kosten und Auslagen aus der Staatskasse zu empfangen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Empfang von Entschädigungszahlungen nach dem Gesetz für Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen. Ebenso erstreckt sich die Vollmacht auf die Vertretung in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers

## **Erläuterungen zur Vollmacht**

Die Vollmacht dient nach Außen, d.h. bei Kontakten mit Behörden, Gerichten oder anderen Dritten, dem Nachweis, daß Sie uns beauftragt haben und wir für Sie tätig werden dürfen.

Die Vollmacht ist zugleich die Bestätigung der Auftragserteilung.

Zum Teil ist die Vorlage einer unterzeichneten Originalvollmacht zwingend notwendig, um wirksam für den Mandanten handeln zu können (z.B. in Verwaltungsgerichtsverfahren oder bei der Erklärung von Kündigungen). In vielen Fällen genügt dagegen zwar auch eine mündliche Vollmacht. Da auch in solchen Fällen immer wieder nach der schriftlichen Vollmacht gefragt wird, dient es der Verfahrensbeschleunigung, wenn man sogleich eine schriftliche Vollmacht vorlegen kann.

Bitte drucken Sie mindestens ein Exemplar aus und reichen Sie es unterzeichnet an uns zurück (Ort und Datum bitte nicht vergessen). Da in der Regel ein Originalexemplar der Vollmacht in unserer Handakte verbleibt und ein weiteres zu den Behörden- oder Gerichtsakten zu geben ist, ist es hilfreich, wenn Sie uns von Anfang an mehrere Exemplare der Vollmacht unterzeichnet zurücksenden.

Die Vollmacht erlischt ohne weiteres bei Beendigung des Mandats, für die sie erteilt worden ist.